

11.3.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

seit gestern liegen uns weitere Verordnungen von Bezirkshauptmannschaften vor, welche die Ausreise aus bestimmten Gebieten in Tirol neu regeln:

1. Für alle Schulen – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Ausreise aus dem Gebiet der Gemeinden Haiming und Roppen (vom 12. März bis einschließlich 16. März 2021)

Die Bezirkshauptmannschaft Imst hat gestern eine Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erlassen.

Von dieser Verordnung sind **Personen, die sich im Gebiet der Gemeinden Haiming und Roppen aufhalten**, betroffen. Diese Personen dürfen die Grenzen der genannten Gemeinden **ab 12. März 2021** nur mehr dann nach außen hin überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

- ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen. Der Nachweis kann nur von einer **dazu befugten Stelle** ausgestellt werden, die in Schulen in Verwendung stehenden **Selbsttests reichen nicht aus**.

Wichtige Ausnahme für Schülerinnen und Schüler:

Eine Ausnahme besteht für Schülerinnen und Schüler zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an den Schulen. Die Schülerinnen und Schüler sind von der verpflichtenden „Ausreisetestung“ ausgenommen. Die Ausnahme gilt in beide Richtungen, also sowohl für einpendelnde als auch für auspendelnde Schülerinnen und Schüler (Hin- und Rückfahrt).

Die Verordnung tritt mit dem **Ablauf des 16. März 2021** außer Kraft.

2. Für alle Schulen – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Ausreise aus den Gemeinden Matrei in Osttirol und Virgen (vom 12. März bis einschließlich 16. März 2021)

Auch die Bezirkshauptmannschaft Lienz hat gestern eine Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erlassen.

Von dieser Verordnung sind **Personen, die sich im Gebiet der Gemeinden Matrei in Osttirol und Virgen aufhalten**, betroffen. Diese Personen dürfen die Grenzen der genannten Gemeinden **ab 12. März 2021** nur mehr dann nach außen hin überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

- ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen. Der Nachweis kann nur von einer **dazu befugten Stelle** ausgestellt werden, die in Schulen in Verwendung stehenden **Selbsttests reichen nicht aus**.

Wichtige Ausnahme für Schülerinnen und Schüler:

Eine Ausnahme besteht für Schülerinnen und Schüler zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an den Schulen. Die Schülerinnen und Schüler sind von der verpflichtenden „Ausreisetestung“ ausgenommen. Die Ausnahme gilt in beide Richtungen, also sowohl für einpendelnde als auch für auspendelnde Schülerinnen und Schüler (Hin- und Rückfahrt).

3. Für alle Schulen – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz (vom 11. März bis einschließlich 25. März 2021)

Auch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz hat gestern ihre Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergänzt und die unter 1. und 2. angeführte **wichtige Ausnahme für Schülerinnen und Schüler eingeführt**. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler zum Zwecke der Teilnahme am Unterricht an den Schulen **ab heute** von der verpflichtenden „Ausreisetestung“ ausgenommen sind. Die Ausnahme gilt in beide Richtungen, also sowohl für einpendelnde als auch für auspendelnde Schülerinnen und Schüler (Hin- und Rückfahrt).

Alle anderen Regelungen der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz bleiben unverändert aufrecht (siehe Corona Update vom 09. März 2021).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor